

Stellungnahme des Branchengremiums „Runder Tisch Kapazität“¹ (RTK) zur Verbändeanhörung zur Fortschreibung der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) - Verschärfung der Bedingungen für Bahnsteigmaßnahmen für Kapazitätssituation im Schienenverkehr folgenschwer

Als branchenweites Gremium diskutiert der RTK die wesentlichen Hebel des Kapazitätsmanagements und stimmt konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazitätssteuerung und -planung im Schienenverkehr ab. Dabei stehen vor allem kurz und mittelfristig wirksame Maßnahmen mit konkretem Beitrag für das Gesamtsystem im Vordergrund - Themen an den Schnittstellen der Akteure, welche nicht isoliert betrachtet, sondern gemeinsam diskutiert und optimiert werden sollten. Ziel ist es, die Kapazitätssteuerung und -planung und damit die Leistungsfähigkeit der Eisenbahn insgesamt zu verbessern und somit auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

In der Verbändeanhörung zur 4. Säule des Eisenbahnpakets wurden nun am 30.10.2019 im Entwurf der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) relevante Erleichterungen für Bahnsteigbau und -umbauten der erst seit einem Jahr gültigen EIGV vollständig zurückgenommen. Dies bedeutet **zukünftig signifikante Erschwernisse bei Genehmigungsverfahren** für die Erneuerung von kleinen Stationen **und damit auch für das Ziel des Runden Tisch Kapazität, kurz- und mittelfristig Lösungen für die Kapazitätsproblematik auf dem Schienennetz zu schaffen.**

Wesentliche Punkte der Fortschreibung:

- EIGV, Anlage 3, Punkt 1.3: Genehmigungspflicht aller Maßnahmen im Projekt, sobald eine genehmigungspflichtige Anlage in einem Projekt erstellt wird
- EIGV, Anlage 3, Punkt 2.10.5: Genehmigungspflicht bei Änderung der Bahnsteighöhe sowie jeder Änderung der Bahnsteiglänge von mehr als 10%
- EIGV, Anlage 3, Punkt 2.11: Genehmigungspflicht jeder Aufrüstung einer Verkehrsstation
- EIGV, §2, Ziffer 6: Die aufwändige Verfahrensweise einer „erstmaligen Inbetriebnahme“ soll zukünftig auch für eine neue Anlage generell Anwendung finden, wobei die beabsichtigte Auslegung noch unklar ist

Die vorgenommenen Anpassungen bedeuten in der Folge konkret:

- Anzahl **genehmigungspflichtiger Bahnsteigbaumaßnahmen** erhöht sich **von 10 % auf nahezu 100%**
 - Die im Regionalverkehr **erforderliche Kapazitätserweiterung** für die Umsetzung der Klimaschutzziele durch Bahnsteigverlängerungen würden bei einer Verlängerung von über 10% **genehmigungspflichtig**
- **Erhebliche Verlängerung von Projektlaufzeiten** durch zusätzliche EG-Prüfverfahren und Antrags-, Prüf- und Genehmigungszeiten

¹ Hierbei sind die Vertreter des Bundes ausdrücklich ausgenommen.

Stand: 06.12.2019

- Nicht im LUFV III -Budget kalkulierte **zusätzliche Prüf- und Planungskosten** für die EG-Prüfung und Erfüllung der Genehmigungsprozesse **von bis zu 13,5 Mio. EUR/Jahr**, in der Folge bedeutet dies eine Kürzung der Mittel für dringend notwendige Modernisierung und den barrierefreien Ausbau von Stationen
- Das **EBA** ist für die Anzahl der Verfahren **nicht ausgerüstet**

Zudem steht der Entwurf aufgrund dieser Wirkungen im **Widerspruch zum den bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Planungsbeschleunigung**. Diese dokumentieren sich insbesondere im Ende 2019 vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ sowie im Anfang November 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zu einem „Weiteren Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“.

Die **Verschärfung** erfolgt **ohne Notwendigkeit und kann durch eine Sicherheitserhöhung nicht gerechtfertigt werden**. Bereits jetzt werden bei allen Maßnahmen - unabhängig von der Genehmigungspflicht - alle notwendigen internen und externen Prüfläufe sichergestellt und es wird gewährleistet, dass alle Normen und EU-Richtlinien eingehalten sind.

Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Verschärfung der Kapazitätssituation lehnt der Runde Tisch Kapazität (mit ausdrücklicher Ausnahme der Vertreter des Bundes) die für die Stationserneuerung relevanten Änderungen der EIGV hiermit ab und fordert eine erneute Prüfung und Anpassung der oben aufgeführten Punkte der Fortschreibung.